

Sehr geehrter Herr Pannhorst,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Gesetzgebungsvorhaben zielt darauf, die Registerlandschaft zu modernisieren, aktuelle und konsistente Stammdaten zu Unternehmen vorzuhalten und die eindeutige Identifizierung aller Unternehmen sicherzustellen. Aus unserer Sicht ist es daher von zentraler Bedeutung, die Qualität und Aktualität des von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder geführten statistischen Unternehmensregisters zu verbessern. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf können diese Ziele jedoch nur bedingt erreicht werden. Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer:

Die mit dem Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG) nun angestrebte bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer war einer der zentralen Vorschläge Bayerns im Rahmen der ressortübergreifenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten. Dabei ging es darum, die Verbindung zwischen unterschiedlichen Verwaltungsregistern und die Zusammenführung der Datenbestände über die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer zu ermöglichen. Der vorliegende Gesetzesentwurf verpflichtet die verwaltungsdatenhaltenden Stellen allerdings nicht dazu, eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer in ihren Registern zu führen (s. hierzu Artikel 1 § 2 Absatz 3 und die Begründung dazu: „Die Übernahme der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer ist somit nicht verpflichtend.“). Vorgesehene Einspareffekte, konkret zur Führung des Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke gemäß § 13 Abs. 1 BStatG (Statistikregister), sind damit nicht in vollem Umfang zu erwarten. Überdies ist auch die mit dem Gesetzentwurf intendierte einheitliche Identifizierung eines Unternehmens für alle Verwaltungsakte im Sinne des „Once Prinzips“ in Frage gestellt.

Bei den öffentlichen Stellen, welche nach Artikel 1 § 2 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 die vorgesehene bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen speichern dürfen, ist als wesentlicher Akteur in der Registerlandschaft Deutschlands und Verwaltungsdatenquelle für das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke die Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht genannt. Damit stellt sich das Problem, wie die von der BA geführten Betriebsnummern mit einem Unternehmen samt einheitlicher Wirtschaftsnummer verbunden werden sollen. Die Verbindung der von der BA geführten Betriebsnummern mit einem Unternehmen wird nach dem vorliegenden Entwurf einer anderen registerführenden Stelle überlassen. Zudem dürfte diese Verbindung beim Start des Basisregisters noch nicht realisiert sein, weil notwendige Vereinbarungen zwischen der BA und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. noch ausstehen. In der Kostenkalkulation des Bayerischen Landesamtes für Statistik entfielen allerdings mindestens 20% der zu erwartenden Einspareffekte durch das UBRegG darauf, dass alle Betriebsnummern einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer sicher zugeordnet werden können. Diese Einspareffekte sind gefährdet. Ob die Verordnungsermächtigung des Artikel 1 § 8 Abs. 3 die spätere Einbeziehung der BA angesichts des Umfangs und der Bedeutung der dann erfassten Datenbestände decken könnte oder hierfür nicht ebenfalls ein förmliches Gesetz erforderlich wäre, bedarf einer gesonderten Prüfung.

Darüber hinaus wird die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen in Artikel 1 § 3 Abs. 4 unter Ziffer 1 gesondert genannt, während die vorgesehene Unternehmensnummer der Sozialversicherungen unter Ziffer 6 ebenfalls aufgeführt ist. Diese Trennung birgt die Gefahr, dass sich die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer und die vorgesehene Unternehmensnummer der Sozialversicherungen auseinanderentwickeln und es allmählich zu einem weiteren Identifikator für Unternehmen kommt.

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die geplante Unternehmensnummer der Sozialversicherungen tatsächlich für die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer genutzt werden sollte. In der Begründung zu Artikel 1 § 2 wird die Eignung der Unternehmensnummer damit belegt, dass sie bereits mit ihrer ursprünglich geplanten Verwendung alle durch das Basisregister zu führenden Einheiten sicher abdeckt. Dagegen wäre der Vorteil der ELSTER-ID, die für das Unternehmenskonto im Rahmen des OZG als Identifizierungskomponente gewählt wurde, dass sie in ihrem Geltungsbereich in der Öffentlichkeit schon etabliert ist und genutzt wird. Die ELSTER-ID müsste lediglich um fehlende Bereiche ergänzt werden, um die für das Basisregister erforderliche Abdeckung zu erreichen.

Vollständigkeit der einbezogenen registerführenden Stellen:

Wichtige weitere datenhaltende Stellen, wie die Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, deren Einbindung für die Kostenstrukturerhebungen in der amtlichen Statistik und die Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke mit dem EBS-Umsetzungsgesetz bereits jetzt geregelt ist, werden im aktuellen Gesetzesentwurf und damit bei der Verwendung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer noch nicht aufgeführt.

Festlegung der Haupttätigkeit nach Klassifikation der Wirtschaftszweige:

Die Klassifizierung von Unternehmen nach der wirtschaftlichen Haupttätigkeit ist von entscheidender Bedeutung. Diese soll im Basisregister nach Artikel 1 § 3 Abs. 3 Ziffer 7 als Haupttätigkeit nach Klassifikation der Wirtschaftszweige geführt werden. Dafür soll nach der Gesetzesbegründung aus den Quellregistern die aktuellste verfügbare Angabe zum Wirtschaftszweig verwendet werden. Einheitliche Kriterien zur Bestimmung des wirtschaftlichen Schwerpunkts eines Unternehmens gilt es allerdings noch festzulegen, da nicht jede öffentliche Stelle in Deutschland über die entsprechende Erfahrung verfügen dürfte, hierbei konform zur Klassifikation der Wirtschaftszweige vorzugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Angelos Gogilis, Dipl.-Kfm.

Stellv. Referatsleiter

Wirtschaftspolitische Fragen der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik,
Wirtschaftsstatistik, Koordinationsstelle Corona

www.stmwi.bayern.de

Prinzregentenstraße 28 | 80538 München



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie